

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

(Verkehrsteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG)

A. Problem und Ziel

1. Versicherungsteuer:

In den letzten Jahren verstärkt sich in der Versicherungswirtschaft ein Trend zum strukturellen sowie produktbezogenen Wandel mit jeweils negativen Folgen für das Versicherungsteueraufkommen. Dem gilt es aus fiskalischer Sicht entgegenzuwirken. Zudem haben Rechts- und Fachaufsicht, die auf Grund entsprechender Forderungen des Bundesrechnungshofs seit 2001 intensiviert worden ist, sowie die Erfahrung mit der bundeseigenen Verwaltung der Versicherungsteuer gezeigt, dass das Versicherungsteuergesetz (VersStG) der Ergänzung und Präzisierung bedarf, um den Vollzug, die Rechtsanwendung bzw. die Erfüllung von Informationspflichten insgesamt zu erleichtern.

2. Kraftfahrzeugsteuer:

Mit dem am 18. Mai 2011 verabschiedeten „Regierungsprogramm Elektromobilität“ hat sich die Bundesregierung vorgenommen, Deutschland zum Leitanbieter und Leitmarkt für Elektromobilität zu entwickeln. Um den kraftfahrzeugsteuerlichen Anreiz zur Anschaffung eines umweltfreundlichen Elektrofahrzeuges zu verstärken, wird die bereits bestehende Begünstigung für Elektro-Personenkraftwagen ausgedehnt.

Die derzeit maßgeblichen kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Abgrenzungskriterien hinsichtlich der Fahrzeugklassen führen regelmäßig zu Schwierigkeiten bei der abschließenden Beurteilung der Fahrzeuge, da sie von der verkehrsrechtlichen Einstufung mitunter abweichen. Die Abgrenzung ist zudem mit erhöhtem Erfüllungsaufwand verbunden und für die betroffenen Steuerpflichtigen oft nicht nachvollziehbar.

B. Lösung

1. Versicherungsteuer:

Im Rahmen der Änderung des Versicherungsteuergesetzes werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Erweiterung des Kreises der Haftenden
- Konzentration der Steuerentrichtungspflicht im Fall der Mitversicherung auf eine Person
- Regelung sogenannter Versicherungspakete
- ausdrückliche Bestimmung, dass das Versicherungsteuergesetz auch in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gilt

- Vorsehen der Möglichkeit, die Versicherungsteuer-Anmeldung elektronisch zu übermitteln
- Anhebung der Betragsgrenze für die vierteljährliche Versicherungsteuer-Anmeldung und Einräumung eines jährlichen Anmeldezeitraums für kleine Versicherer

2. Kraftfahrzeugsteuer:

Im Rahmen der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Verlängerung des Förderungszeitraumes für reine Elektro-Personenkraftwagen von derzeit fünf auf zukünftig zehn Jahre und Erweiterung der Förderung auf andere reine Elektrofahrzeuge
- Übernahme der verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Fahrzeugklassen auch für kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zwecke

C. Alternativen

Keine Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	-10	-10
Bund	-10	-10
Länder	-	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Das Gesetz führt im Bereich der Versicherungsteuer zu Steuernehreinnahmen (z. B. auf Grund des Wegfalls einer Steuerbefreiung, Nichtanerkennung von Selbstbehalten in bestimmten Fällen), die dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des Steueraufkommens dienen, jedoch nicht bezifferbar sind.

Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

1. Versicherungsteuer

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich mit dem Gesetz keine Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Die Ausdehnung der Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Mit der Übernahme der verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Fahrzeugklassen auch für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer reduziert sich der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

1. Versicherungsteuer

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rd. 370 000 Euro. Dieser entfällt in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten und teilt sich wie folgt auf:

Durch die Einräumung der Möglichkeit, Versicherungsteueranmeldungen künftig elektronisch abzugeben, ergibt sich eine Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft von rd. 170 000 Euro.

Durch die Anhebung der Betragsgrenzen, nach denen Versicherungsteueranmeldungen monats- bzw. quartalsweise abzugeben sind, ergibt sich eine Entlastung von Bürokratiekosten für die Wirtschaft von rd. 200 000 Euro.

Durch die künftige Verpflichtung, in der Rechnung auch den Steuerbetrag, den Steuerersatz, die Versicherungsnummer und ggf. die Steuerbefreiungsvorschrift auszuweisen, ergibt sich ein nicht bezifferbarer einmaliger Programmieraufwand für die drei ggf. vier weiteren Module zur Erstellung der Prämienrechnungen für rd. 1 400 betroffene Unternehmen.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Die Ausdehnung der Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Mit der Übernahme der verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Fahrzeugklassen auch für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer reduziert sich der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Versicherungsteuer

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ändert sich insgesamt betrachtet nicht.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Die Ausdehnung der Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Für die Verwaltung reduziert sich der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe in den Fällen, in denen zukünftig die verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsicht-

lich der Einstufung von Fahrzeugen in Fahrzeugklassen auch für kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zwecke übernommen werden. Es entsteht geringer programmtechnischer Anpassungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

(Verkehrsteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„Steuerberechnung, Steuerentstehung, Steuerausweis § 5“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„Steuerschuldner, Haftung, Steuerentrichtungspflicht § 7“.
 - c) Die Angabe zu § 7a wird wie folgt gefasst:
„Zuständigkeit § 7a“.
 - d) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„Erstattung, Nachentrichtung der Steuer § 9“.
 - e) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„Aufzeichnungspflichten, Außenprüfung, Änderung nach Außenprüfung § 10“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, so ist die Steuerpflicht bei der Versicherung folgender Risiken gegeben:

1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut, wenn sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;
2. Risiken mit Bezug auf im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragende oder eingetragene und mit einem Unterscheidungskennzeichen versehene Fahrzeuge aller Art;
3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten, wenn der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

Sind durch die Versicherung andere als die in Satz 1 genannten Risiken oder Gegenstände abgesichert, besteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer

1. eine natürliche Person ist und er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. keine natürliche Person ist und sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts der Sitz des Unternehmens, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

(3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, so entsteht die Steuerpflicht, wenn

1. der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. ein Gegenstand versichert ist, der sich zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes befand oder
3. sich dieses Versicherungsverhältnis auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder eine sonstige Einrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bezieht.

(4) Zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört auch die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versicherungsentgelt im Sinn dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Hierunter fallen insbesondere:

1. Prämien,
2. Beiträge,
3. Vorbeiträge,
4. Vorschüsse,
5. Nachschüsse,

6. Umlagen unter Einbeziehung etwaiger Selbstbehalte im Bereich des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz); dies gilt für Selbstbehalte, auch wenn es an einer Zahlung oder Wagnisübernahme auf Grund des Versicherungsvertrags mangelt, und
7. Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten.

Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird. Hierzu zählen insbesondere Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde und die Mahnkosten. Werden im Bereich des Pflichtversicherungsgesetzes Selbstbehalte vertraglich vereinbart, gilt außer in den Fällen des Satzes 2 Nummer 6 als Versicherungsentgelt der Betrag, der an diesen Versicherer für die Absicherung dieser Risiken ohne Selbsthaltsvereinbarung zu zahlen gewesen wäre.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für eine Rückversicherung; eine solche setzt eine Erstversicherung im versicherungsteuerrechtlichen Sinn voraus.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für eine Versicherung, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Fall des Erlebens, der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, des Alters oder des Todes begründet werden. Dies gilt nicht für die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung und sonstige Sachversicherungen. Nummer 3 bleibt unberührt;“.

cc) Nummer 9 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen von der Besteuerung gelten bei vertraglich begründeten Versicherungsverhältnissen nur, wenn die jeweilige Versicherung in einem rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag vereinbart wird. Ein rechtlich selbständiger Versicherungsvertrag liegt nur dann vor, wenn

1. in ihm Leistung und Gegenleistung geregelt werden,
2. er unabhängig von weiteren Versicherungsverträgen geschlossen und aufrecht erhalten oder beendet werden kann,
3. ihm eigenständige Versicherungsbedingungen zu Grunde gelegt werden und
4. bei Zusammenfassung mehrerer Verträge in einer Vertragsurkunde für den Versicherungsnehmer klar ersichtlich ist, dass mehrere rechtlich voneinander unabhängige Versicherungen beantragt und abgeschlossen werden und keine der Vertragsparteien die einzelnen Versicherungen in der Weise miteinander verknüpfen will, dass sie nur in Kombination mit einer anderen abgeschlossen, fortbestehen oder beendet werden sollen.

Bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen in einer Vertragsurkunde ist nicht von mehreren rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen auszugehen, es sei denn, die Parteien haben eindeutig und für einen objektiven Dritten erkennbar vereinbart, dass mehrere rechtlich voneinander unabhängige Versicherungen abgeschlossen werden.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Steuerberechnung, Steuerentstehung, Steuerausweis

(1) Die Steuer wird für die einzelnen Versicherungen berechnet und zwar

1. regelmäßig vom Versicherungsentgelt,
2. bei der Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung des Hagelschlags entstehen (Hagelversicherung) und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr,
3. nur bei
 - a) der Feuerversicherung und der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 60 Prozent des Versicherungsentgelts,
 - b) der Wohngebäudeversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 86 Prozent des Versicherungsentgelts,
 - c) der Hausratversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 85 Prozent des Versicherungsentgelts.

Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach der Isteinnahme (Istversteuerung), sondern nach dem im Anmeldezeitraum (§ 8 Absatz 2 und 3) angeforderten Versicherungsentgelt berechnet wird (Sollversteuerung). Im Fall der Berechnung nach der Sollversteuerung ist die auf nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte bereits entrichtete Steuer von der Steuer für den Anmeldezeitraum abzuziehen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.

(2) Im Fall der Istversteuerung entsteht die Steuer mit der Zahlung des Versicherungsentgelts, wenn der Zahlende nach § 7 selbst entrichtungspflichtig ist, andernfalls mit Entgegennahme des Versicherungsentgelts. Im Fall der Sollversteuerung entsteht die Steuer mit Fälligkeit des Versicherungsentgelts. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für anteilige Versicherungsentgelte.

(3) Werte in fremder Währung werden zur Berechnung der Steuer regelmäßig nach dem Umsatzsteuer-Umrechnungskurs in Euro umgerechnet, den das Bundesministerium der Finanzen als Durchschnittskurs für die jeweilige Währung für denjenigen Monat öffentlich bekannt gibt, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt oder bei Sollversteuerung fällig wird. Eine Umrechnung nach dem durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachgewiesenen Tageskurs kann vom Bundeszentralamt für Steuern gestattet werden.

(4) In der Rechnung über das Versicherungsentgelt ist der Steuerbetrag offen auszuweisen und der Steuersatz sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Versicherungsteuernummer, zu der die Steuer abgeführt wird, anzugeben. Bei steuerfreien Versicherungsentgelten ist die zugrunde liegende Steuerbefreiungsvorschrift anzugeben. Wird keine Rechnung über das Versicherungsentgelt ausgestellt, müssen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben aus anderen das Versicherungsverhältnis begründenden Unterlagen ergeben.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt vorbehaltlich der folgenden Absätze 19 Prozent des Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer.“

b) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei der Seeschiffskaskoversicherung 3 Prozent des Versicherungsentgelts unter der Voraussetzung, dass das Schiff in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen ist, ausschließlich gewerblichen Zwecken dient und gegen die Gefahren der See versichert ist;“.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die besonderen Steuersätze sind nur anwendbar, wenn der jeweiligen Versicherung ein rechtlich selbständiger Vertrag im Sinn des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 zugrunde liegt.

(4) Bei der Verknüpfung von steuerfreien Versicherungen mit steuerpflichtigen Versicherungen sowie von Versicherungen mit unterschiedlichen Steuersätzen oder unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen sind der jeweils höchste Steuersatz und die volle Bemessungsgrundlage anzuwenden. Bei Verknüpfungen mit den in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Versicherungen sind der Regelsteuersatz und die volle Bemessungsgrundlage anzuwenden. Wird eine Versicherung nach Absatz 2 Nummer 1 mit einer Versicherung im Sinn des Absatzes 2 Nummer 3 oder Nummer 4 verknüpft, gilt Satz 1.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Steuerschuldner, Haftung, Steuerentrichtungspflicht

(1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet der Versicherer. Er hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist. Neben dem Versicherer haften für die Steuer auch

1. jede andere Person, die das Versicherungsentgelt entgegennimmt,
2. im Fall der Mitversicherung im Sinn des § 10 Absatz 1 Satz 3 die das Prämieninkasso durchführende Person; sie haftet auch für die Steuern der anderen Mitversicherer,
3. eine versicherte Person, die gegen Entgelt aus einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz erlangt. Die Haftung erstreckt sich auf die Steu-

er, die auf das Versicherungsentgelt entfällt, das zur Deckung des Risikos der versicherten Person an den Versicherer zu leisten ist; im Zweifel ist das von der versicherten Person gezahlte Entgelt zugrunde zu legen.

(2) Hat der Versicherer keinen Wohnsitz, keinen Sitz oder keine Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so haftet auch dieser für die Steuer. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

(3) Hat in den Fällen der Mitversicherung die das Prämieninkasso durchführende Person keinen Wohnsitz, keinen Sitz oder keine Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, so ist ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in dem genannten Gebiet zur Steuerentrichtung von den Beteiligten schriftlich zu bestimmen. Die das Prämieninkasso durchführende Person mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum oder der nach Satz 1 bestimmte Bevollmächtigte hat die Steuer auch für die anderen Mitversicherer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

(4) Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigten mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum schriftlich übertragen, so hat er die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

(5) Hat weder der Versicherer noch ein zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigter seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner, der Entrichtungspflichtige und jeder Haftende sind echte Gesamtschuldner.

(7) Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Versicherungsentgelts, soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.“

8. In § 7a wird in der Überschrift das Wort „Örtliche“ gestrichen.
9. Die §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Anmeldung, Fälligkeit

(1) Im Fall des § 7 Absatz 1 hat der Versicherer, in den Fällen des § 7 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 hat der Bevollmächtigte innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums

1. eine eigenhändig unterschriebene oder im Wege eines Automationsverfahrens des Bundes übermittelte Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und
2. die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zu entrichten,

soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6 000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten, so ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Absatz 1 entsprechende Steueranmeldung abzugeben und die selbst berechnete Steuer zu entrichten.

(4) Gibt der zur Steueranmeldung und Steuerentrichtung Verpflichtete bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, so setzt das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

§ 9

Erstattung, Nachentrichtung der Steuer

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig endet oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre. Die Steuer wird dem Versicherer (§ 7 Absatz 1) oder dem Bevollmächtigten (§ 7 Absatz 2 bis 4) für Rechnung des Steuerschuldners und im Fall des § 7 Absatz 5 dem Versicherungsnehmer erstattet.

(2) Die Steuer wird nicht erstattet, wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

(3) Treten in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach Zahlung des Versicherungsentgelts die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbarkeit und Steuerpflicht ein, so ist für das zeitanteilige Versicherungsentgelt die Steuer nachzutragen.

§ 10

Aufzeichnungspflichten, Außenprüfung, Änderung nach Außenprüfung

(1) Alle Gesamtschuldner im Sinn des § 7 Absatz 6, die nach der Abgabenordnung oder anderen Gesetzen aufzeichnungspflichtig sind, haben zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

1. der Name und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins; in den Fällen der Mitversicherung die Nummer jedes beteiligten Versicherers, bei Bevollmächtigten diejenige des jeweiligen Versicherers,
3. die Versicherungssumme,

4. das Versicherungsentgelt, und zwar sowohl das steuerpflichtige als auch das steuerfreie,
5. der Steuerbetrag,
6. der Steuersatz,
7. die vom Lloyd's Register im Auftrag der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation International Maritime Organization vergebene IMO-Schiffsidentifikationsnummer,
8. das nach § 3 Absatz 1 Satz 4 maßgebliche Versicherungsentgelt,
9. die schriftliche Bevollmächtigung im Sinn des § 7 Absatz 3 und 4.

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so hat die nach § 7 Absatz 3 steuerentrichtungspflichtige Person den Gesamtbetrag des Versicherungsentgelts in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken. Die anderen Versicherer müssen in ihren Geschäftsbüchern angeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat. Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben schriftlich zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung nach den §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die gemäß § 7 Steuerschuldner sind oder für die Steuer haften.

(3) Eine Außenprüfung ist nach Maßgabe des § 193 der Abgabenordnung auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinn des § 2 vereinbart haben oder die gemäß § 7 Steuerschuldner sind oder für die Steuer haften.

(4) Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten oder zu erstatten sind, sind zusammen mit der Steuer für den letzten Monat, das letzte Quartal oder das letzte Kalenderjahr des Prüfungszeitraums festzusetzen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.“

Artikel 2

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

§ 5 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 28), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes^{*)}

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts richten sich nach diesem. Für die Beurteilung der Schadstoff-, Kohlendioxid- und Geräuschemissionen, anderer Bemessungsgrundlagen technischer Art sowie der Fahrzeugklassen sind die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

b) Die Absätze 2a bis 2c werden aufgehoben.

2. § 3d wird wie folgt gefasst:

„§ 3d

Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

(1) Das Halten von Kraftfahrzeugen, die Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 sind, ist für die Dauer von zehn Jahren ab dem Tag der erstmaligen Zulassung von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung wird nur für Fahrzeuge gewährt, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2015 erstmals zugelassen werden.

(2) Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug einmal gewährt. Soweit sie bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

(3) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.“

3. § 8 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei anderen Fahrzeugen, Kranken- und Leichenwagen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht, bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3 500 Kilogramm zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschemissionen. Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern um die Stützlast zu vermindern.“

4. Nach § 18 Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

„(4b) Für Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 sind und bis zum 17. Mai 2011 erstmals verkehrsrechtlich zugelassen wurden, bleibt § 3d in der vor dem ... [*Einfügen: Tag nach der Verkündung*] geltenden Fassung anwendbar.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Versicherungsteuer

Mit der Änderung des Versicherungsteuergesetzes sind mehrere Zielsetzungen verbunden:

1. Sicherung des Versicherungsteueraufkommens

a) Erweiterung und Konkretisierung des Kreises der Entrichtungspflichtigen

Eine Maßnahme zur Sicherung des Versicherungsteueraufkommens ist die Erweiterung des Kreises der Steuerentrichtungspflichtigen um Bevollmächtigte und um das Prämieninkasso durchführende Personen mit Sitz in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, denen im Fall der Mitversicherung die Steuerentrichtungspflicht für das für alle Mitversicherer entgegengenommene Versicherungsentgelt auferlegt wird, sowie denen die Steuerentrichtungspflicht vom Versicherer schriftlich übertragen wurde.

Neu ist dabei zum einen, dass in den Fällen der Mitversicherung die Steuerentrichtungspflicht auf eine Person konzentriert wird und in jedem Fall sicherzustellen ist, dass eine solche Person mit Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum existiert.

Zum anderen setzte nach bisherigem Recht die Übertragung der Steuerentrichtungspflicht vom Versicherer auf einen Bevollmächtigten lediglich einen formlosen und damit im Verwaltungsvollzug schwer nachprüfbaren Übertragungsakt voraus. Zukünftig werden diese Beweisschwierigkeiten durch das Erfordernis einer schriftlichen Übertragung der Steuerentrichtungspflicht beseitigt.

b) Erweiterung des Kreises der Haftenden

Außerdem wird auch die bereits im aktuellen Recht normierte Haftung des Versicherers für die Steuer im Interesse der Erhaltung des Steueraufkommens auf Personen ausgedehnt, die

- das Versicherungsentgelt entgegennehmen,
- im Fall der Mitversicherung das Inkasso durchführen,
- gegen Entgelt aus einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz erlangen.

2. Größere Rechtssicherheit

Mit der Gesetzesnovelle sollen zugleich in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen beseitigt und eindeutige Antworten gegeben werden. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten, insbesondere im Interesse der Steuerentrichtungspflichtigen, die die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners abzuführen haben und im Fall einer nachträglichen Beanstandung oftmals vor dem Problem stehen, die Steuerschuldner nicht nachbelasten zu können.

Mit Blick auf so genannte Versicherungspakete, deren steuerliche Behandlung in der Praxis sehr streitanfällig ist, wird gesetzlich festgelegt, dass Ausnahmen von der Besteuerung

und besondere - d. h. vom Regelsatz abweichende - Steuersätze oder Bemessungsgrundlagen nur dann bei den grundsätzlich begünstigten Versicherungsarten Anwendung finden, wenn diese Gegenstand eines rechtlich selbständigen Versicherungsverhältnisses sind. Das Gesetz nennt die rechtlichen Kriterien für eine selbständige Versicherung und stellt das zusätzliche Erfordernis auf, dass bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen in einer Vertragsurkunde die Kriterien für rechtlich selbständige Verträge offenkundig erfüllt sein müssen.

Erstmals im Versicherungssteuerrecht wird zudem der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer ausdrücklich gesetzlich geregelt. Zugleich wird festgelegt, dass die Rechnung des Versicherers den Steuerbetrag, den Steuersatz sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Versicherungssteuer Nummer auszuweisen hat. Dies sorgt für mehr Transparenz und stellt zugleich eine erhebliche Erleichterung für Prüfungen dar.

Kraftfahrzeugsteuer

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, Deutschland zum Leitanbieter und Leitmarkt für klimafreundliche und zukunftssträchtige Elektromobilität zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde am 18. Mai 2011 das „Regierungsprogramm Elektromobilität“ verabschiedet. Um den finanziellen Anreiz zur Anschaffung eines bisher noch teureren umweltfreundlichen Elektrofahrzeuges zu erhöhen, wird die derzeit auf Personenkraftwagen mit reinem Elektroantrieb beschränkte fünfjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung zukünftig ausgedehnt auf alle Fahrzeugarten, sofern diese rein elektrisch angetrieben werden, d.h. gespeist aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern. Darüber hinaus wird die Förderdauer ausgedehnt um weitere fünf auf insgesamt zehn Jahre. Begünstigt sind alle Fahrzeuge, die vom 18. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2015 erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

Mit dem Gesetz wird darüber hinaus zukünftig die Feststellung der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Fahrzeugklassen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage vereinfacht. Das Kraftfahrzeugsteuerrecht sieht unterschiedliche Tarife für verschiedene Gruppen von Fahrzeugen vor. Die Anwendung der mitunter rein kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Abgrenzungskriterien bei der Zuordnung des Fahrzeugs führt regelmäßig zu Schwierigkeiten, da sie von verkehrsrechtlichen Fahrzeugklassifizierungen abweicht. Sie ist zudem mit erhöhtem Erfüllungsaufwand verbunden, denn Fahrzeuge müssen ggf. zur Feststellung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei der für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde vor Ort vorgeführt und vermessen werden. Das Abweichen der steuerrechtlichen von der verkehrsrechtlichen Einstufung von Fahrzeugen ist für die betroffenen Steuerpflichtigen oft nicht nachvollziehbar. Durch das Gesetz wird zukünftig die verkehrsrechtliche Klassifizierung der Fahrzeuge für kraftfahrzeugsteuerliche Zwecke grundsätzlich übernommen und die aufwendige Abgrenzung durch die Finanzbehörden entfällt.

II. Andere Lösungsmöglichkeiten

Versicherungsteuer

Alternativen zu den vorgesehenen Regelungen wurden erwogen, jedoch im Ergebnis verworfen. Es wurde insbesondere geprüft, ob von den in der Prämienrechnung nunmehr auszuweisenden Angaben und einer Erweiterung der Aufzeichnungspflichten abgesehen werden kann.

Bei einem Verzicht auf die vorgesehene detaillierte Ausweisung und Erfassung versicherungsteuerrechtlich relevanter Daten durch den Entrichtungspflichtigen bzw. Haftenden wäre das Ziel des Gesetzes, das Versicherungsteueraufkommen wenigstens zu stabilisieren, gefährdet. Andererseits verursachen die Ausweisungspflichten auf der Prämienrechnung lediglich einen einmaligen IT-Aufwand durch Programmierung zusätzlicher Module und

die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten keinen spürbaren laufenden Mehraufwand bei den Wirtschaftsbeteiligten, da die Daten größtenteils ohnehin nach den Vorschriften ordnungsmäßiger Buchführung vorzuhalten sind.

Vor diesem Hintergrund sind keine Alternativen ersichtlich, mit denen dieses Ziel auf schonendere Weise erreicht werden kann.

Kraftfahrzeugsteuer

Die steuerliche Begünstigung von reinen Elektrofahrzeugen wird durch eine Verdopplung des Zeitraumes der Begünstigung erheblich ausgeweitet. Im Anschluss daran werden reine Elektrofahrzeuge nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert, wobei die Steuer wiederum um 50 Prozent ermäßigt wird. Eine vollumfängliche unbefristete Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen ist hinsichtlich des Anknüpfungspunktes der Kraftfahrzeugsteuer - nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 KraftStG das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen - nicht geboten.

Alternativ zu der vorgeschlagenen Regelung wäre eine reine Erweiterung der Steuerbefreiung von fünf auf zehn Jahre nur für die bisher begünstigten Personenkraftwagen zu erwägen gewesen. Gerade im Hinblick auf das Entwicklungspotential im Bereich der Nutzfahrzeuge sowie der leichten drei- und vierrädrigen Fahrzeuge war jedoch eine Ausweitung der Steuerbegünstigung auf alle Fahrzeugarten geboten.

Angesichts der vielfältigen Probleme bei der Feststellung kraftfahrzeugsteuerrechtlich relevanter Fahrzeugklassen, die für die Anwendung der korrekten Bemessungsgrundlage erforderlich ist, sowie der hierzu in den vergangenen Jahren ergangenen Finanzrechtsprechung bestand zu der gewählten Maßnahme keine weitere Alternative, mit der das Ziel der größtmöglichen Vereinfachung für alle Beteiligten gleichermaßen erreicht werden könnte.

III. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes auf den Bundeshaushalt ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
1	<u>§ 8 VersStG</u> Anhebung der Betragsgrenze für die vierteljährliche Versicherungssteuer-Anmeldung von 3.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr auf 6.000 € und Einräumung eines jährlichen Anmeldezeitraums für kleine Versicherte mit einer Betragsgrenze unter 1.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr ab 2013	Insg.	.	-
		VersSt	.	-	.	.	.	
		Bund	.	-	.	.	.	
		VersSt	.	-	.	.	.	
		Länder	-	-	-	-	-	
Gem.	-	-	-	-	-			
2	<u>§ 3d KraftStG</u> Verlängerung des Förderungszeitraumes für Elektrofahrzeuge von derzeit fünf auf zukünftig zehn Jahre und Erweiterung der bisher auf reine Elektro-Personenkraftwagen beschränkten Förderung auf andere reine Elektrofahrzeuge ab Verkündung des Gesetzes	Insg.	- 10	- 10
		KraftSt	- 10	
		Bund	- 10	
		KraftSt	- 10	
		Länder	-	-	-	-	-	
Gem.	-	-	-	-	-			
3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 10	- 10
		VersSt	.	-	.	.	.	
		KraftSt	- 10	
		Bund	- 10	
		VersSt	.	-	.	.	.	
		KraftSt	- 10	
		Länder	-	-	-	-	-	
Gem.	-	-	-	-	-			

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

2. Erfüllungsaufwand

Versicherungssteuer

Das Änderungsgesetz bezweckt, Bürokratie insbesondere für Unternehmen abzubauen und die Effizienz sowie Effektivität des Verwaltungsvollzuges zu steigern:

a) Wirtschaft

Mit der Gesetzesnovelle wird die Möglichkeit eingeräumt, die Steueranmeldung statt mittels eigenhändig unterschriebener Steuererklärung im Wege eines Automationsverfahrens des Bundes zu übermitteln. Die technischen Voraussetzungen werden in absehbarer Zeit geschaffen sein. Bei einer angenommenen Einsparung von 20 Minuten je Anmeldung, einer Fallzahl von rd. 12 000 Anmeldungen und einem durchschnittlichen Tarif von 42,47 Euro/Stunde ergibt sich so eine Entlastung von rd. 170 000 Euro jährlich.

Darüber hinaus wird der Kreis der Steuerentrichtungspflichtigen, die monatlich eine Steueranmeldung abzugeben haben, durch Verdoppelung der Schwellenwerte verkleinert, d. h. deutlich mehr Steuerentrichtungspflichtige müssen nur noch eine vierteljährliche

Steueranmeldung abgeben. Beträgt die abzuführende Steuer im Jahr nur 1 000 Euro oder weniger, wird zukünftig nur eine Steueranmeldung im Kalenderjahr verlangt.

Bei einer angenommenen Einsparung von 75 Minuten je Anmeldung, einer Fallzahl von 3 774 entfallenden Anmeldungen und einem durchschnittlichen Tarif von 42,47 Euro/Stunde ergibt sich so eine Entlastung von rd. 200 000 Euro jährlich.

Durch die künftige Verpflichtung, in der Rechnung auch den Steuerbetrag, den Steuersatz, die Versicherungsteuernummer und ggf. die Steuerbefreiungsvorschrift auszuweisen ergibt sich ein nicht bezifferbarer einmaliger Programmieraufwand für die drei ggf. vier weiteren Module zur Erstellung der Prämienrechnungen für rd. 1 400 betroffene Unternehmen.

b) Verwaltung

Zur Erleichterung der Prüfungstätigkeit und im Interesse der Verminderung des Verwaltungsaufwands werden Vorgaben für Angaben in der Prämienrechnung erstmalig gesetzlich festgelegt sowie die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten moderat erweitert. Während die Aufzeichnung der zusätzlichen Informationen für den Aufzeichnungspflichtigen keinen nennenswerten Mehraufwand bedeutet, erleichtern diese die Prüfungstätigkeit der Verwaltung erheblich. Dies gilt insbesondere für die Aufzeichnung der Versicherungsscheinnummern in Fällen der Mitversicherung durch viele Versicherer sowie der Identifikationsnummer von Schiffen. Die Angaben auf der Prämienrechnung sorgen über die Erleichterung der Prüfungstätigkeit hinaus auch für mehr Rechtssicherheit beim Steuerschuldner.

Zudem werden die spezialgesetzlichen Regelungen zur Außenprüfung an den erweiterten Kreis der Steuerentrichtungspflichtigen und Haftenden angepasst und effektiver ausgestaltet.

Ingesamt betrachtet ändert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung jedoch nicht.

Zwar sind wegen der Anhebung der Betragsgrenze für vierteljährliche Steueranmeldungen und Einräumung eines jährlichen Anmeldezeitraums für kleine Versicherer 3 774 Versicherungsteueranmeldungen jährlich weniger zu verarbeiten. Pro Anmeldung werden 5 Minuten Arbeitszeit einer Arbeitskraft im mittleren Dienst eingespart, da insoweit keine Sollstellung mit Eingabe der Steuernummer, Anmeldezeitraum, Fälligkeit und Betrag sowie nachfolgende Ablage der Anmeldung erfolgen muss. Diese werden jedoch auf Grund zu erwartender vermehrter Anfragen zu den Gesetzesänderungen und deren Umsetzung wieder aufgehoben.

Kraftfahrzeugsteuer

a) Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft

Die Ausdehnung der Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Mit der Übernahme der verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Fahrzeugklassen auch für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer reduziert sich der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft.

b) Verwaltung

Die Ausdehnung der Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Für die Verwaltung reduziert sich der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe in den Fällen, in denen zukünftig die verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Einstufung von Fahrzeugen in Fahrzeugklassen auch für kraftfahrzeugsteuer-rechtliche Zwecke übernommen werden. Es entsteht geringer programmtechnischer Anpassungsaufwand.

3. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bezüge zum EU-Recht

Unmittelbare Bezüge zum EU-Recht hat die Änderung des Versicherungsteuergesetzes nicht; den Regelungen der bereits in nationales Recht umgesetzten sog. Zweiten Schadenrichtlinie (Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG) wird jedoch teilweise eindeutiger Geltung verschafft.

Zu den Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft beachtet.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 GG, da das Aufkommen aus der Versicherungsteuer und aus der Kraftfahrzeugsteuer ganz dem Bund zustehen.

VI. Gleichstellungspolitische Relevanz

Im Rahmen der Relevanzprüfung (§ 2 GGO der Bundesministerien) sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar geworden, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Nachhaltigkeit

Versicherungsteuer

Die Änderung des Versicherungsteuergesetzes dient der nachhaltigen Sicherung des Steueraufkommens.

Kraftfahrzeugsteuer

Die Ausweitung der Steuerbegünstigung für reine Elektrofahrzeuge dient der Nachhaltigkeit, da die Elektromobilität große Potentiale zur Verringerung lokaler verkehrsbedingter Emissionen birgt und zum Ausbau klimafreundlicher Verkehrssysteme beiträgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 5 Vers-StG.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 7 Vers-StG.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 7a VersStG.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 9 Vers-StG.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 10 VersStG.

Zu Nummer 2:

§ 1

Zu Absatz 1

Der Absatz bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Die strukturelle Änderung des Absatzes 2 unter Einbeziehung des bisherigen Absatzes 3 dient lediglich der Klarstellung. Es wird durch die geringfügige Umformulierung verdeutlicht, dass die in Satz 1 geregelten Sondertatbestände Vorrang vor dem in Satz 2 geregelten Grundtatbestand haben. Dies entspricht den EG-Richtlinien 88/357/EWG und 92/49/EWG sowie der diese Richtlinien ablösenden Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), wonach Versicherungsverhältnisse mit EU/EWR-Versicherern bei Verwirklichung bestimmter Sondertatbestände unabhängig vom Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers steuerbar sind.

Im Übrigen wird der rechtlich überholte Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäische Union“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Der Inhalt des alten Absatzes 3 ist in dem neuen Absatz 2 aufgegangen; Absatz 3 (neu) entspricht im Wesentlichen dem Absatz 4 des alten Rechts.

Mit dem Anfügen einer neuen Nummer 3 wird das Grundprinzip der Besteuerung nach der Belegenheit des Risikos für Fälle mit Versicherern aus Drittstaaten ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dies erfasst insbesondere Fälle der Konzernversicherungen, bei denen deutsche Unternehmen/Betriebsstätten z. B. im Falle einer Betriebsstättenhaftpflichtversicherung über Versicherungsverträge abgesichert werden, das Risiko also im Inland belegen ist, der Versicherungsvertrag jedoch von einem Unternehmen mit einem Drittlandversicherer abgeschlossen wird.

Zu Absatz 4

Gemäß Artikel 60 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens - SRÜ - (BGBl. II 1994, 1798 ff), dem Deutschland per Proklamation 1994 beigetreten ist, hat der Küstenstaat über die in der sogenannten ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) – nach SRÜ ein Gebiet jenseits des Küstenmeeres bis zu einer Erstreckung von 200 Seemeilen ab der Basislinie – befindlichen künstlichen Anlagen und Bauwerke ausschließliche Hoheitsbefugnisse einschließlich derjenigen in Bezug auf Zoll- und sonstige Finanzgesetze. Absatz 4 stellt dementsprechend ausdrücklich die Geltung des Versicherungsteuergesetzes in der AWZ klar.

Zu Nummer 3:

§ 3 Absatz 1

Die Regelungstechnik in § 3 VersStG wird dahin geändert, dass das Versicherungsentgelt nunmehr in Form von Regelbeispielen normiert wird, die keinen abschließenden Charakter haben. Da die bislang im Klammerzusatz aufgeführten „Eintrittsgelder“, die regelmäßig als eine Art „Aufnahmegebühr“ für eine Mitgliedschaft bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zu zahlen sind, einen Unterfall der Beiträge darstellen, erübrigt sich eine gesonderte Normierung.

Zu Satz 2 Nummer 6 und Satz 5

Das vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu leistende Versicherungsentgelt wird insbesondere im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung durch Gestaltungen, die seitens der Finanzgerichte bislang ausdrücklich unbeanstandet blieben, nicht unerheblich vermindert. Zu nennen sind insbesondere die Vereinbarung von Selbsthalten des Versicherungsnehmers bzw. die interne Haftungsfreistellung des Versicherers durch den Versicherungsnehmer im Bereich der Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, die im Fall sehr hoher Selbsthalte den Charakter einer Eigenversicherung annehmen können. Hierdurch werden sowohl das Versicherungsentgelt als auch in der Folge die darauf entfallende Steuer vermindert. Die durch derartige Vertragsgestaltungen entstehende Besteuerungslücke soll durch die Änderung des § 3 VersStG für den Bereich der Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen geschlossen werden. Dabei verbietet das Versicherungsteuergesetz nicht die Vereinbarung von Selbsthalten. Diese Selbsthalte werden lediglich für Zwecke der Besteuerung für unbeachtlich erklärt, d. h. sie werden entweder, soweit das Versicherungsentgelt in Form einer Umlage erhoben wird, dieser hinzugerechnet, oder es wird in allen anderen Fällen ein Versicherungsentgelt fingiert und der Besteuerung zugrunde gelegt, das für eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ohne Vereinbarung eines Selbsthalts zu zahlen gewesen wäre.

Zu Nummer 4:

§ 4

Zu Buchstabe a:

Da der Vorschrift weitere Absätze angefügt werden, wird dem bisherigen Wortlaut die Absatzbezeichnung vorangestellt.

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 4 Absatz 1 Nummer 1

Mit der Ergänzung der Nummer 1 wird verdeutlicht, dass die Steuerfreiheit von Rückversicherungen der Vermeidung einer Doppelbesteuerung dient und dass so genannte Kautionsrückversicherungen im Hinblick auf § 2 Absatz 2 VersStG keine steuerfreien Rückversicherungen im Sinn des § 4 Absatz 1 Nummer 1 VersStG darstellen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 4 Absatz 1 Nummer 5

Mit der Ergänzung der Nummer 5 um die „Pflegebedürftigkeit“ wird klargestellt, dass neben Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung auch freiwillige Pflegeversicherungsbeiträge von der Versicherungssteuer befreit sind (vgl. BT-Drs. 12/5952, S. 59). Damit kann der bisherige Satz 2 in der Nummer 5, der insofern Zweifel aufwirft, aufgehoben werden.

Die Herausnahme von Versicherungen aus der Auflistung der steuerbegünstigten Versicherungen, durch die Ansprüche „in besonderen Notfällen“ begründet werden, dient im Wesentlichen der Rechtsbereinigung: Dem unbestimmten Rechtsbegriff „in besonderen Notfällen“ kommt keine eigenständige Bedeutung zu, da von der Nummer 5 bereits jede Versicherung abschließend erfasst wird, soweit sie mindestens eine der in der Vorschrift genannten Risiken abdeckt. Die Regelung ist daher entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe cc:

§ 4 Absatz 1 Nummer 9 - aufgehoben -

Die Streichung der Nummer 9 erfolgt auf Grund einer Empfehlung des Bundesrechnungshofs aus dem Jahr 2009, der festgestellt hat, dass die Steuerbefreiung infolge massiver struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft nicht mehr die vom Gesetzgeber ins Auge gefassten sehr kleinen landwirtschaftlichen Betriebe begünstigt, sondern vornehmlich private Pferdehalter. Da die Subventionsnorm ihren Zweck somit inzwischen verfehlt, ist sie aufzuheben.

Zu Buchstabe b:

§ 4 Absatz 2 - neu -

Die Versicherungswirtschaft bietet vielfach Versicherungspakete an, die Versicherungen für unterschiedliche Risiken beinhalten. Dabei taucht regelmäßig die bisher im Versicherungssteuergesetz nicht ausdrücklich geregelte Frage auf, ob Versicherungen, die für sich genommen – wie etwa eine Krankenversicherung – steuerfrei sind, auch als Bestandteil eines Pakets, für das nur ein einheitliches Versicherungsentgelt erhoben wird, einer steuerlichen Begünstigung unterliegen. Hier soll mit dem neuen Absatz 2 Klarheit für die Rechtsanwender geschaffen werden: Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und von missbräuchlichen Gestaltungen sowie zur Herstellung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten wird nunmehr für die Steuerfreiheit der in Absatz 1 genannten Versicherungen im Gesetz ausdrücklich das Erfordernis eines rechtlich selbständigen Vertrages statuiert und konkretisiert. Die in Satz 2 normierten Kriterien für die Annahme eines rechtlich selbständigen Vertrages sind der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnommen.

Satz 3 dient der Erleichterung des Steuervollzugs, indem das zusätzliche Erfordernis der Offenkundigkeit der in Satz 2 geregelten Kriterien bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen in einer Vertragsurkunde normiert wird.

Zu Nummer 5:

§ 5

Die Überschrift wurde an den Regelungsgehalt angepasst.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 Nummer 2

Da der Begriff der Hagelversicherung nicht mehr im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) definiert ist, wird die Definition aus § 108 VVG a. F. im Interesse der Rechtsklarheit in das Versicherungsteuergesetz übernommen.

Zu Satz 2

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Absatz 2

Die Entstehungszeitpunkte der Steuer werden differenziert nach Ist- und Sollversteuerung entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis erstmalig im VersStG ausdrücklich festgelegt.

Zu den Absätzen 2 (alt) und 3 (alt)

Die dort getroffenen Regelungen haben im EDV-Zeitalter keine Relevanz mehr und können daher entfallen.

Zu Absatz 3

Die Präzisierung betreffend die Umrechnung von Werten in fremder Währung (Absatz 4 a. F.) zum Zwecke der Besteuerung erleichtert die Rechtsanwendung und lehnt sich wie bereits bisher an die Regelungen im Umsatzsteuergesetz an.

Zu Absatz 4

Die Regelung zum Ausweis des Steuerbetrags, des Steuersatzes, der Steuernummer und im Fall der Steuerbefreiungen die Angabe der Befreiungsvorschrift wird im Interesse einer erheblichen Vereinfachung des Steuervollzugs neu in das VersStG aufgenommen. Sie sorgt auch für Rechtssicherheit beim Steuerschuldner.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

§ 6 Absatz 1

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Ergänzung der Vorschrift um die Absätze 3 und 4.

Zu Buchstabe b:

§ 6 Absatz 2 Nummer 5

Die Ergänzung in der Nummer 5 präzisiert entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung die Voraussetzungen, unter denen im Falle einer Seeschiffskaskoversicherung der ermäßigte Steuersatz von 3 Prozent greift. Insbesondere sollen weder im Bau befind-

liche Schiffe noch solche, die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, in den Genuss der Begünstigung kommen.

Zu Buchstabe c:

§ 6 Absatz 3 und 4 - neu -

Zu Absatz 3 - neu -

Es handelt sich um eine im Wesentlichen deklaratorische Regelung, die die bisherige Verwaltungsauffassung wiedergibt: Im neuen Absatz 3 wird für die Anwendung der besonderen Steuersätze des Absatzes 2 klargestellt, dass insoweit ein rechtlich selbstständiger Vertrag erforderlich ist. Bei der Kombination von Versicherungen mit besonderem Steuersatz o. ä. kommt der höchste Steuersatz zur Anwendung. Entsprechend der Regelung in § 4 VersStG für steuerfreie Versicherungen setzt die Anwendung der besonderen Steuersätze des Absatzes 2 voraus, dass die begünstigten Versicherungen im Rahmen eines selbständigen Vertrages abgeschlossen wurden.

Zu Absatz 4 - neu -

Bei nicht rechtlich selbständigen, d. h. verknüpften Verträgen regelt Absatz 4, welcher Steuersatz und welche Bemessungsgrundlage im Fall der Verknüpfung von Versicherungen Anwendung findet, die für sich gesehen unterschiedlichen Steuersätzen und/oder Bemessungsgrundlagen unterfallen. Hier gelten folgende Besonderheiten:

- Bei Kombination von eigentlich steuerfreien Versicherungen oder steuerermäßigten Versicherungen mit anderen steuerermäßigten Versicherungen (Absatz 2 Nummer 5 und 6) oder einer Feuer-/Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (Absatz 2 Nummer 1) kommt der jeweils höchste Steuersatz zur Anwendung.
- Bei Kombination von eigentlich steuerfreien Versicherungen oder steuerermäßigten Versicherungen mit in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Versicherungen ist der Regelsteuersatz bei voller Bemessungsgrundlage anzuwenden, es sei denn die Verknüpfung erfolgt mit einer Versicherung nach Absatz 2 Nummer 1, hier ist der Steuersatz von 22 Prozent bei voller Bemessungsgrundlage anzuwenden. Dies gilt nicht bei einer Kombination mit Wohngebäudeversicherungen (Absatz 2 Nummer 2), da diese das Feuerrisiko regelmäßig mit abdecken.

Die volle Bemessungsgrundlage, d. h. der Versicherungsentgeltbetrag, wird generell zugrunde gelegt, da bei Kombinationen mit in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Versicherungen keine Feuerschutzsteuer erhoben wird, so dass der Grund für eine verringerte Bemessungsgrundlage entfällt. Im Fall einer Kombination mit einer Hagelversicherung im Sinn des Absatzes 2 Nummer 4 entfällt deren besondere Form der Besteuerung; Bemessungsgrundlage ist dann hier das Versicherungsentgelt.

Zu Nummer 7:

§ 7

Der neu gefasste § 7 VersStG orientiert sich weitgehend an der bisherigen Vorschrift; die Überschrift wurde an den Regelungsgehalt angepasst.

Zu Absatz 1

Satz 4 dient der Sicherung des Steueraufkommens durch Ausdehnung der Verantwortlichkeiten in Form der Haftung für die Steuer:

Nummer 1 stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang der Entgegennahme des Versicherungsentgelts ab.

Nummer 2 korrespondiert mit der in Absatz 3 geregelten Steuerentrichtungspflicht der das Prämieninkasso durchführenden Person für alle Mitversicherer.

Nummer 3 führt zum Zwecke der Sicherung des Steueraufkommens die Haftung des Versicherten ein, der mittels einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz gegen Entgelt genießt.

Zu Absatz 2

Hier handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass in jedem Fall der Mitversicherung ein zur Steuerentrichtung Verpflichteter mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums existiert. Dieser hat für alle Mitversicherer die Steuer zu entrichten, und zwar unabhängig von einer schriftlichen Übertragung der Steuerentrichtungspflicht (vgl. die Neuregelung des Absatzes 4) durch die Versicherer. § 8 Absatz 3 Satz 1 VersStG a. F. eröffnete demgegenüber lediglich die Befugnis der Steuerentrichtung für alle Mitversicherer. Die Vorschrift dient neben der Sicherung des Steueraufkommens auch der Vereinfachung, da anderenfalls in Fällen der Mitversicherung die Steuerentrichtungspflicht mehrere Versicherer (anteilig) treffen würde.

Zu Absatz 4

Die Regelung der Schriftlichkeit der Übertragung der Steuerentrichtungspflicht dient der Sicherung des Steueraufkommens und der Vereinfachung des Steuervollzugs, da mithilfe der Schriftform die Steuerentrichtungspflicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 - neu - entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger und Haftende als echte Gesamtschuldner haften. Die Regelung dient lediglich der Klarstellung; sie entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 7

Versicherungsteuerrechtlich gehört die Steuer nicht zum Versicherungsentgelt. Ausschließlich zum Zweck der Einziehung und Geltendmachung der Forderung im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gilt die Steuer ausnahmsweise als Bestandteil des Versicherungsentgelts, da der Versicherer regelmäßig der Verpflichtung unterliegt, die Steuer einzuziehen und abzuführen. Da es keine Sachgründe für einen darüber hinausgehenden Anwendungsbereich gibt, ist das Tatbestandsmerkmal „insbesondere“ entbehrlich.

Zu Nummer 8:

§ 7a

Die Vorschrift wurde lediglich mit einer passenderen Überschrift versehen.

Zu Nummer 9:

§ 8

Zu Absatz 1

Hinsichtlich der Anmeldepflicht bleibt es beim bisherigen Grundsatz, dass derjenige, der entrichtungspflichtig ist, die Steuer anzumelden hat.

Neu ist die in der Vorschrift im Interesse des Bürokratiekostenabbaus eröffnete rechtliche Möglichkeit, die Steueranmeldung auf elektronischem Weg einzureichen.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen jährlichen Anmeldezeitraum und insbesondere mit der Anhebung der bisherigen Betragsgrenze für Vierteljahreszahler werden Verwaltungskosten für Wirtschaft und Verwaltung verringert. In vielen Fällen wird hierdurch eine monatliche oder vierteljährliche Anmeldung entbehrlich. Dadurch soll insbesondere eine Aufwandsminderung für Klein- und Kleinstversicherer erreicht werden.

Zu Absatz 3

Die bislang in Absatz 5 geregelte Anmeldepflicht des Versicherungsnehmers geht in dem neuen Absatz 3 auf. Die bisher in Absatz 5 Satz 1 und 2 normierte Anzeigepflicht des Steuerschuldners fällt im Interesse des Bürokratieabbaus ersatzlos weg.

Zu Absatz 4

Die Regelung, wonach eine Festsetzung durch Schätzung erfolgt, wenn Versicherer und Bevollmächtigte ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen, wird nunmehr auf alle Steuerentrichtungspflichtigen, d. h. auch auf den Versicherungsnehmer im Fall des § 7 Absatz 5 VersStG ausgedehnt.

§ 9

Die Ergänzung der Überschrift hat rein redaktionelle Gründe.

Zu Absatz 1

Die Änderungen im Absatz 1 sind zum einen redaktioneller Art, zum anderen vollziehen sie die Änderungen in § 7 VersStG nach.

Zu Absatz 2

Der in der bisherigen Nummer 1 geregelte Ausschluss der Steuererstattung in Fällen der „Erstattung von Prämienreserven“ hat lediglich dort Bedeutung, wo infolge der Kündigung eines Versicherungsvertrags die Prämienreserven (Deckungskapital, Rückkaufswert) an den Versicherungsnehmer zurückgezahlt werden müssen. Diese Fälle betreffen nur Lebensversicherungen, die jedoch seit 1959 ohnehin gemäß § 4 Nummer 5 VersStG steuerfrei sind. Eine Einbehaltung von Steuern im Fall der Erstattung von Prämienreserven scheidet mithin aus. Diese Regelung ist daher gegenstandslos und wird aufgehoben.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 sieht die Nachentrichtung der Versicherungsteuer für die Fälle vor, in denen aus ertragsteuerlichen Gründen die Voraussetzungen für eine deutsche Steuerbegünstigung herbeigeführt werden (z. B. die Eintragung in ein deutsches Schiffsregister zur Erlangung der begünstigten Tonnagebesteuerung, § 5a EStG). Bisher war die Pflicht zur

Nachentrichtung in diesen Fällen umstritten, wenn im Zeitpunkt der Eintragung in das deutsche Schiffregister das Versicherungsentgelt bereits entrichtet oder fällig war. Mit der nunmehr ausdrücklich vorgesehenen Pflicht zur Nachentrichtung soll vermieden werden, dass eine ertragsteuerliche Begünstigung mit der Nichtsteuerbarkeit des Versicherungsentgelts kumuliert.

§ 10

Die Ergänzung der Überschrift hat lediglich redaktionelle Gründe.

Zu Absatz 1

Mit der Erstreckung der Aufzeichnungspflichten auf alle Gesamtschuldner wird der Erweiterung des Kreises der Haftenden und der Steuerentrichtungspflichtigen Rechnung getragen.

Die ergänzte Bezugnahme insbesondere auf die Abgabenordnung in Satz 1 dient lediglich der Klarstellung und verdeutlicht, dass die Voraussetzungen, unter denen ein zur Steuerentrichtung Verpflichteter Aufzeichnungen zu führen hat, also das „Ob“ der Aufzeichnungspflicht – anders als das „Wie“ – nicht im VersStG, sondern insbesondere in der Abgabenordnung geregelt sind.

Die in Nummer 2 vorgenommene Ergänzung der Angaben um die Nummer des Versicherungsscheins aller beteiligten Versicherer in Fällen der Mitversicherung sowie des jeweiligen Versicherers, für den ein Bevollmächtigter das Prämieninkasso betreibt, dient der Erleichterung des Steuervollzugs. Ohne die Versicherungsscheinnummer der beteiligten Versicherer sind in den Fällen der Mitversicherung Überprüfungen nur schwer möglich. Entsprechendes gilt in den Fällen der Steuerentrichtungspflicht eines Inkassobevollmächtigten. So wird in den Datenverarbeitungssystemen der Makler bislang die Versicherungsscheinnummer des Versicherers häufig nicht festgehalten und eigene Versicherungsscheinnummern vergeben. Daher sind Zahlungswege oft nicht nachvollziehbar.

Die in Nummer 4 geregelte Erweiterung der Aufzeichnungspflicht geht auf eine Forderung des Bundesrechnungshofs aus dem Jahre 2010 zurück und erleichtert die Kontrolle durch die Verwaltung.

Die Ergänzung der Nummer 6 erfolgt im Zusammenhang mit der Neufassung des § 5 Absatz 3 VersStG, wonach künftig u. a. der Steuersatz in der Rechnung anzugeben ist.

Die neue Nummer 7 wurde angefügt, weil die sog. IMO-Schiffsidentifikationsnummer das einzige und übliche unveränderliche Ordnungskriterium ist, das eine eindeutige Identifizierung von Seeschiffen ermöglicht.

Die in der neuen Nummer 8 geregelte Aufzeichnungspflicht in Bezug auf das „maßgebliche Versicherungsentgelt“ bei Vereinbarung von Selbstbehalten betrifft den Sonderfall des fiktiven Versicherungsentgelts, über das auch gesondert Aufzeichnungen erstellt werden sollen.

Die Aufzeichnungspflicht aus Nummer 9 bezieht sich auf die schriftliche Übertragung der Steuerentrichtungspflicht und trägt dem gesetzlich angeordneten Erfordernis der Schriftform der Bevollmächtigung Rechnung.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen § 8 Absatz 3 Satz 2 VersStG a. F., der aus steuersystematischen Gründen in den § 10 VersStG übertragen wurde, da er Aufzeichnungspflichten regelt. Die Anpassung dient der Erleichterung des Steuervollzugs in Mitversicherungsfällen, indem die Aufzeichnungspflicht auf die Person des das Prämieninkasso Durchführenden bzw. des zur Steuerentrichtung Bestimmten konzentriert wird. Die Sätze 5 und 6 entsprechen den Sätzen 3 und 4 der bisherigen Gesetzesfassung.

Zu Absatz 2

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung insbesondere wegen der Erweiterung des Kreises der Haftenden.

Zu Absatz 3

Die Regelung hat insgesamt lediglich deklaratorische Bedeutung. Im Rahmen des § 193 AO sind Außenprüfungen z. B. auch beim Steuerschuldner zulässig.

Zu Absatz 4

Auch die Änderung des Satzes 1 hat klarstellenden Charakter: Es wird eindeutig festgelegt, für welchen Zeitraum die evtl. festgestellten Mehrsteuern nach Außenprüfung festzusetzen sind. Dies ist insbesondere in Fällen von Bedeutung, in denen beispielsweise nach Ablauf des Prüfungszeitraums das geprüfte Unternehmen nicht mehr existiert (z. B. bei Betriebsaufgabe, Verschmelzung mit anderem Unternehmen).

Für die Mehrsteuern nach einer Außenprüfung wird in Satz 2 entsprechend den Regelungen bei Änderungsbescheiden in Bezug auf andere Steuerarten eine Zahlungsfrist eingeräumt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung):

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung wegen Streichung des § 4 Nummer 9 Vers-StG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu den Buchstaben a und b:

§ 2 Absatz 2 sowie 2a bis 2c - aufgehoben -

Das geltende Kraftfahrzeugsteuerrecht weicht teilweise von der verkehrsrechtlichen Fahrzeugklassifizierung insbesondere entsprechend der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S.1) ab. Entstanden ist diese Abweichung durch die zunächst im Kraftfahrzeugsteuerrecht vorzunehmende grobe Einteilung in Fahrzeuge, die überwiegend der Personenbeförderung dienen und andere Fahrzeuge. Dies hat zu Schwierigkeiten bei der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Abgrenzung der Fahrzeuge, zum Beispiel der eindeutigen Unterscheidung von Personenkraftwagen der Fahrzeugklasse M1 und leichten Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N1 oder Wohnmobilen geführt. Die Anwendung der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 2a KraftStG zur Definition von besonderen Personenkraftwagen unter Berücksichtigung hierzu ergangener Finanzrechtsprechung der vergangenen Jahre (zuletzt BFH-Urteil vom 24. Februar 2010, BStBl. I S. 1213) ist auf Grund ihrer Komplexität für die Halter betroffener Fahrzeuge oftmals nicht nachvollziehbar und daher streitanfällig. Es kam zu Vollzugsdefiziten und aufwändigen Fahrzeugvorführungen bei den für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden vor Ort.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird daher die eigenständige Klassifizierung von Fahrzeugen für kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zwecke aufgegeben. Zukünftig ist die verkehrsrechtliche Einstufung in die Fahrzeugklassen grundsätzlich verbindlich.

Zu Nummer 2:

§ 3d

Bislang werden nach § 3d KraftStG ausschließlich Personenkraftwagen, die reine Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 KraftStG sind, für fünf Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Vor allem in den Segmenten Nutzfahrzeuge und Leichtfahrzeuge (drei- und leichte vierrädrige Fahrzeuge der Klasse L) liegen jedoch erhebliche Potenziale für den Umwelt- und Klimaschutz sowie nachhaltige Mobilität.

Deshalb sollen alle vom 18. Mai 2011 (Datum des Beschlusses des Bundeskabinetts zum „Regierungsprogramm Elektromobilität“) bis zum 31. Dezember 2015 erstmals zugelassenen Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge, Leichtfahrzeuge und Krafträder für zehn Jahre von der Steuer befreit werden, wenn sie reine Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 KraftStG sind.

Zu Nummer 3:

§ 8 Nummer 2

Nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.3 und 5.4 der Richtlinie 70/156/EWG kann es sich bei Kranken- und Leichenwagen verkehrsrechtlich um Fahrzeuge der Klasse M1 und damit Personenkraftwagen handeln. Infolge der Aufgabe einer eigenständigen kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Fahrzeugklassifizierung wären diese Fahrzeuge zukünftig nach § 8 Nummer 1 KraftStG nach Hubraum und Schadstoff- bzw. Kohlendioxidemissionen zu besteuern. Diese für besondere Verwendungszwecke ausgerüsteten Fahrzeuge sollen weiterhin nach ihrem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert werden. Mit der Vorschrift wird die Bemessungsgrundlage klargestellt.

Zu Nummer 4:

§ 18 Absatz 4b - neu -

Die Regelung gewährleistet die Belassung bereits gewährter Steuerbefreiungen nach § 3d KraftStG a. F.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 4 Absatz 1 treten die Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Nach Artikel 4 Absatz 2 treten die Änderungen des Versicherungsteuergesetzes und der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung am 1. Januar 2013 in Kraft. Dies trägt der Notwendigkeit eines zeitlichen Vorlaufs sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung Rechnung. Zugleich wird eine unterjährige Rechtsänderung vermieden.